

STATUTEN

der

KÜHNE + NAGEL INTERNATIONAL AG

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma Kühne + Nagel International AG (Kühne + Nagel International S.A.) (Kühne + Nagel International Ltd.) besteht eine Aktiengesellschaft mit unbeschränkter Dauer, mit Sitz in Schindellegi, Gemeinde Feusisberg (Kanton Schwyz).

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt Beteiligung an und Finanzierung von in- und ausländischen Unternehmungen des Speditionsgewerbes und verwandter Geschäftszweige sowie zentrale Überwachung und Koordination dieser Beteiligungsgesellschaften.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.

Bei der Verfolgung ihres Zwecks strebt die Gesellschaft eine langfristige, nachhaltige Wertschöpfung an.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3

Aktienkapital

3.1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 120'753'783.–, ist voll liberiert und eingeteilt in 120'753'783 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.–.

3.2 Kapitalband

a) Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 108'678'405 (untere Grenze) und CHF 150'942'228 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 8. Mai 2029, oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands, das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von voll zu liberierenden Namenaktien bzw. Vernichtung von Namenaktien oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.

b) Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen von Art. 4 dieser Statuten.

c) Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, deren Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszu-schliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

d) Der Verwaltungsrat ist ferner im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und

Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaft zuzuweisen im Falle der Verwendung der Aktien:

1. zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft;
2. zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in nationalen und internationalen Kapitalmärkten;
3. für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
4. für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Arbeitnehmern, Beauftragten, Beratern oder anderen Personen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften Leistungen erbringen.

e) Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

f) Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Kapital nach Art. 3.4 oder 3.5 dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

g) Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

- 3.3 Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich durch Ausgabe von höchstens 12'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.– um höchstens CHF 12'000'000.– erhöhen durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Anleihs- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihs- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Wandel- und/oder Optionsanleihen

- a) zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder
- b) zur Emission von Wandel- und/oder Optionsanleihen auf nationalen und internationalen Kapitalmärkten

dienen.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind

- a) die Anleihe- oder ähnlichen Obligationen zu Marktbedingungen im Publikum (einschliesslich der marktüblichen Standard-Verwässerungsschutzklauseln) zu platzieren,
- b) die Ausübungsfrist der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre und jene der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleiheemission anzusetzen und
- c) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anleiheemission festzulegen.

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Beschränkung von Artikel 4 dieser Statuten.

- 3.4 Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich durch Ausgabe von 2'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- um höchstens CHF 2'000'000.-- zum Zweck der Beteiligung von Mitarbeitern der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die Mitarbeiterbeteiligung erfolgt gemäss einem Reglement des Verwaltungsrates. Die Ausgabe von Aktien zu diesem Zweck ist auch unter dem Verkehrswert zulässig. Der Erwerb von Aktien durch Mitarbeiter sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Beschränkung von Artikel 4 dieser Statuten.
- 3.5 Bis zum 8. Mai 2029 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, welche (i) aus dem Kapitalband gemäss Artikel 3.2 dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte und (ii) aus dem bedingten Aktienkapital gemäss Artikel 3.3 und 3.4 dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden, 12'075'378 neue Aktien nicht überschreiten.

Art. 4**Aktienbuch**

- 4.1 Für die Namenaktien führt die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden.
- 4.2 Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich von Art. 4.3 und 4.5 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben. Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.
- 4.3 Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.
- 4.4 Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.
- 4.5 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.
- 4.6 Die Gesellschaft kann einem Namenaktionär die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht verweigern, wenn er nicht erklärt, dass er/sie diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben hat, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und er/sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Die Eintragung als stimmberechtigter Namenaktionär oder stimmberechtigter Nutzniesser unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrates. Bis zur Entscheidung über die Genehmigung der Eintragung und im Falle der Nichtgenehmigung der Eintragung wird der Namenaktionär bzw. Nutzniesser ohne Stimmrecht im Aktienbuch geführt.

Für die Genehmigung der Eintragung ins Aktienbuch gilt folgendes:

- a) Die Eintragung darf nur gegen Ausweis über die formrichtige Übertragung der Aktien erfolgen. Die Namenaktionäre können von ihrem Stimmrecht erst Gebrauch machen, nachdem sie im Aktienbuch eingetragen sind.
- b) Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich die Erklärungen gemäss Art. 4.6 dieser Statuten abgeben (nachstehend: Nominees), werden nur mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn der betreffende Nominee mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht.
- c) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen dessen Eintragungen als Aktionär oder Nominee im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese aufgrund falscher oder irreführender Angaben erfolgt ist. Der Betroffene muss über die Streichung informiert werden.
- d) Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Der Verwaltungsrat kann seine Aufgaben delegieren.

Art. 5

Bezugsrecht

- 5.1 Jeder Aktionär hat bei Kapitalerhöhungen nach Massgabe des Art. 652b OR Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.
- 5.2 Das Bezugsrecht der Aktionäre kann von der Generalversammlung aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 OR oder vom Verwaltungsrat im Rahmen dieser Statuten aufgehoben werden.

Art. 6

gestrichen

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 7

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Revisionsstelle

a) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8

Befugnisse

- 8.1 Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- 8.2 Es stehen ihr Folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - 1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - 2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie dessen Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
 - 3. die Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und des Berichts über nichtfinanzielle Belange;
 - 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende (einschliesslich einer allfälligen Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve sowie der Genehmigung von Zwischendividenden und des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses);
 - 5. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
 - 6. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und gesondert der Geschäftsleitung gemäss Artikel 22.1 der Statuten;

7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9

Einberufung, Zeitpunkt und Ort

- 9.1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.
- 9.2 Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.
- 9.3 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen über mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Die Einberufung ist schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, zu verlangen.
- 9.4 Entspricht der Verwaltungsrat diesem Begehren nicht binnen angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Einberufung anzuordnen.
- 9.5 Der Ort der Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat festgelegt.
- 9.6 Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird. Der Verwaltungsrat kann des Weiteren oder alternativ bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 10Form der Einberufung

- 10.1 Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage durch einmalige Bekanntmachung gemäss Art. 28 dieser Statuten einzuberufen.
- 10.2 Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor. Aktionäre, die zusammen über mindestens 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können bis spätestens fünf- undvierzig Tage vor dem Verhandlungstag schriftlich, unter Angabe der Anträge, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand verlangen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- 10.3 In der Generalversammlung können nur zu angekündigten Traktanden Anträge gestellt und Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.
- 10.4 Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.
- 10.5 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht, die Revisionsberichte sowie der Bericht über die nichtfinanziellen Belange nach Artikel 964c OR den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass sie ihm rechtzeitig zugestellt werden.

Art. 11Vorbereitende Massnahmen, Protokoll, Vorsitz

- 11.1 Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.
- 11.2 Er sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
 3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- 11.3 Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.
- 11.4 Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes, vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer und die nötigen Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre sein müssen.

Art. 12

Beschlussfassung und Wahlen

- 12.1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende bestimmt, wie gewählt und abgestimmt wird. Die Wahlen und Abstimmungen können elektronisch, schriftlich oder offen erfolgen.

Der Vorsitzende kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

- 12.2 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;

- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien oder die Aufhebung geltender Beschränkungen;
 - d) die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands;
 - e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 - g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - h) die Auflösung der Gesellschaft;
 - i) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
-
- j) die Einführung des Stichentscheids der vorsitzenden Person in der Generalversammlung;
 - k) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
 - l) die Dekotierung der Beteiligungsrechte der Gesellschaft;
 - m) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; und
 - n) die Fusion, Spaltung oder Umwandlung der Gesellschaft gemäss dem Fusionsgesetz (unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen).

12.3 Die gemäss Art. 12.2 notwendige Mehrheit ist ebenfalls erforderlich für Beschlüsse der Generalversammlung, welche die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien sowie die Abberufung von mehr als einem Viertel der Verwaltungsratsmitglieder zum Gegenstand haben.

Art. 13Stimmrecht

- 13.1 Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme, ohne Rücksicht auf den Nennwert oder auf den Betrag, der auf den Nennwert einbezahlt ist. Anderslautende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.
- 13.2 Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Revisionsstelle.
- 13.3 Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch ihre gesetzliche Vertretung oder mittels Vollmacht in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, durch einen Vertreter ihrer Wahl vertreten lassen.

Jeder Aktionär kann sich ferner durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

- 13.4 Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Pflichten des unabhängigen Stimmrechtsvertreters richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen.

b) VERWALTUNGSRAT**Art. 14**Zahl der Mitglieder, Amtsdauer, Vertretungsbefugnis

- 14.1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.
- 14.2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates und dessen Präsident werden je einzeln auf ein Amtsjahr gewählt und sind wieder wählbar. Das Amtsjahr läuft vom Schluss der einen ordentlichen Generalversammlung und, wenn die Wahl in einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt,

vom Schluss dieser bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

- 14.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates verfügen über die Kollektivunterschrift zu zweien, welche im Handelsregister einzutragen ist. Der Verwaltungsrat kann dem Präsidenten oder Delegierten des Verwaltungsrates Einzelunterschrift erteilen.

Art. 15

Organisation und Aufgaben

- 15.1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der zwingenden Kompetenzen der Generalversammlung selbst. Er kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie einen oder mehrere Delegierte bestimmen und bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.
- 15.2 Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten zu beschließen, die nicht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle zugeteilt sind.
- 15.3 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. die Festlegung der Organisation und Erlass eines Organisationsreglements;
 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 6. die Erstellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts und des Berichts über die nichtfinanziellen Belange im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Erfordernisse, sowie weiterer Berichte, welche zwingend vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind;

7. die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.
- 15.4 Der Verwaltungsrat kann, mit Ausnahme der Aufgaben, die zwingend dem Vergütungsausschuss zugewiesen sind, die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.
- 15.5 Der Verwaltungsrat bezeichnet unbeschadet der Bestimmungen von Art. 14.3 die Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise, wie solche für die Gesellschaft zu geschehen hat.
- 15.6 Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher - mit Ausnahme des unabhängigen Stimmrechtsvertreters - ein Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 16

Übertragung der Geschäftsführung

- 16.1 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige und die Vertretung der Gesellschaft an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, zu übertragen. Der Verwaltungsrat kann insbesondere die Führung der Geschäfte und Vertretung an eine Geschäftsleitung übertragen. Art. 718 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.
- 16.2 In einem Organisationsreglement werden die Aufgaben und Befugnisse von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung im einzelnen geregelt.

Art. 17**Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- 17.1 Sofern das vom Verwaltungsrat erlassene Organisationsreglement nichts anderes festlegt, ist zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen.
- 17.2 Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 17.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 17.4 Beschlüsse können auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung oder auch per e-mail gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 18**Pflichten und Rechte**

- 18.1 Die Mitglieder der Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.
- 18.2 Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.
- 18.3 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- 18.4 In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.
- 18.5 Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

- 18.6 Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.
- 18.7 Weist der Präsident ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.
- 18.8 Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Art. 19

Vergütungsausschuss

- 19.1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei (2) und maximal sechs (6) Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

- 19.2 Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezieht aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

- 19.3 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Weitergehende Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses legt der Verwaltungsrat in einem Reglement fest. Er kann dabei dem Vergütungsausschuss insbesondere weitere Kompetenzen im Bereich der Nominierungen zuweisen.

Art. 20Arbeits- und Mandatsverträge

- 20.1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge, unter anderem über die Vergütung, abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- 20.2 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Art. 21Mandate ausserhalb der Kühne + Nagel Gruppe

- 21.1 Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn (10) zusätzliche Mandate wahrnehmen, davon nicht mehr als vier (4) in börsenkotierten Unternehmen.
- 21.2 Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf (5) Mandate wahrnehmen, davon nicht mehr als eines (1) in einem börsenkotierten Unternehmen. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
- 21.3 Nicht unter diese Bestimmung fallen:
1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
 2. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn (10) solcher Mandate wahrnehmen;
 3. Mandate in Vereinen und Verbänden, Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn (10) solcher Mandate wahrnehmen.

- 21.4 Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein (1) Mandat.

Art. 22

Vergütungsabstimmungen

- 22.1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich und gesondert mit bindender Wirkung die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:
1. den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die Zeitperiode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
 2. den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag fest und unterbreitet diesen der Generalversammlung zur Genehmigung.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung, Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten.

- 22.2 Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung zudem jährlich den Vergütungsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zur konsultativen (nicht bindenden) Zustimmung vor.

Art. 22a

Zusatzbetrag für Veränderungen in der Geschäftsleitung

Reicht der bereits von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung nicht aus für die Vergütung einer oder mehrerer Personen, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung für die massgebende Vergütungsperiode durch die Generalversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung werden, sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen ermächtigt,

diesem oder diesen Mitgliedern während der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode insgesamt 30 % des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrages der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Art. 23

Vergütungsgrundsätze

23.1 Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst eine feste Grundentschädigung und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des jeweiligen Empfängers.

23.2 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des jeweiligen Empfängers.

Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich an Zielen der Gesellschaft, der Gruppe und/oder Teilen davon, an im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder an individuellen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst.

Die langfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich an den strategischen und/oder finanziellen Zielen der Gesellschaft, der Gruppe und/oder Teilen davon, an im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst, sowie an Elementen zwecks Mitarbeiterbindung.

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Leistungswerte, Leistungsziele und Zielhöhen der kurz- und langfristigen variablen Vergütungselemente sowie deren Erreichung fest.

23.3 Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden; die Vergütung an exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitglieder der Geschäftsleitung kann

zudem in der Form von Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten gewährt werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen und/oder allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Sie können insbesondere vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen, Sperrfristen und Verfallsbedingungen weiter gelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder anderen Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung ihres bedingten Kapitals bereitstellen.

- 23.4 Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

Art. 24

Tätigkeiten für Gruppengesellschaften

Für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden bzw. welche das betreffende Mitglied in Ausübung seines Mandates als Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. seiner Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied wahrnimmt, können Entschädigungen durch die Gesellschaft oder die entsprechende Gruppengesellschaft entrichtet werden. Diese sind auf Stufe der Gesellschaft zu konsolidieren und in die Abstimmung durch die Generalversammlung über die Vergütungen miteinzubeziehen.

c) REVISIONSSTELLE

Art. 25

Revisionsstelle

Der Revisionsstelle, die von der Generalversammlung jedes Jahres gewählt wird, obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

IV. RECHNUNGSWESEN

Art. 26

Jahresrechnung, Konzernrechnung

Alljährlich auf den 31. Dezember werden die Jahresrechnung der Gesellschaft sowie die Konzernrechnung erstellt. Hierfür gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 27

Reserve und Gewinnverteilung

- 27.1 Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 27.2 Neben den gesetzlich vorgegebenen Reserven kann die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitere Reserven schaffen.
- 27.3 Dividenden, welche nicht innerhalb von fünf Jahren nach Fälligkeit bezogen wurden, fallen an die Gesellschaft und werden der gesetzlichen Gewinnreserve zugeteilt.

V. BEKANNTMACHUNGEN UND GERICHTSSTAND

Art. 28

Publikationsorgan, Mitteilungen

- 28.1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 28.2 Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.
- 28.3 Mitteilungen der Gesellschaft an die Namenaktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Han-

delsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

Art. 28a

Gerichtsstand

Der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.

VI. QUALIFIZIERTE TATBESTÄNDE

Art. 29

Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 11. Mai 2021

Gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 11. Mai 2021 übernimmt die Gesellschaft anlässlich der genehmigten Kapitalerhöhung vom 11. Mai 2021 33'892'563 Ordinary Shares mit einem Nennwert von je USD 0.0001 der Apex International Corporation, Cayman Islands, mit einem Gesamtwert, der mindestens der Summe von CHF 753'783.00 und USD 2'194.34 entspricht, wofür den nachfolgend genannten Sacheinlegern insgesamt 753'783 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft im Nennwert von je CHF 1.00 und zum Ausgabepreis von insgesamt CHF 753'783.00 ausgegeben sowie Forderungen in Höhe von insgesamt USD 2'194.34 durch die Gesellschaft gutgeschrieben werden, wobei von jedem der Sacheinleger die nachfolgend aufgeführten Ordinary Shares übernommen und die nachfolgend aufgeführten Gegenleistungen durch die Gesellschaft erbracht werden:

- Apex Continental Group Limited, mit einer Sacheinlage von 15'174'137 Ordinary Shares der Apex International Corporation, gegen Ausgabe von 337'482 Namenaktien der Gesellschaft sowie Gutschrift einer Forderung in der Höhe von USD 155.71 gegenüber der Gesellschaft;
- JNC Worldwide Investment Co., Ltd., mit einer Sacheinlage von 1'713'050 Ordinary Shares der Apex International Corporation gegen Ausgabe von 38'099 Namenaktien der Gesellschaft sowie Gutschrift einer Forderung in der Höhe von USD 78.83 gegenüber der Gesellschaft;
- October Tree Holding Limited, mit einer Sacheinlage von 1'577'135 Ordinary Shares der Apex International Corporation gegen Ausgabe von 35'076 Namenaktien der Gesellschaft sowie Gutschrift einer Forderung in der Höhe von USD 115.59 gegenüber der Gesellschaft;

- Clive Wise International Holding Co., Ltd., mit einer Sacheinlage von 1'051'423 Ordinary Shares der Apex International Corporation gegen Ausgabe von 23'384 Namenaktien der Gesellschaft sowie Gutschrift einer Forderung in der Höhe von USD 75.37 gegenüber der Gesellschaft;
- Easy Wise International Corporation, mit einer Sacheinlage von 141'261 Ordinary Shares der Apex International Corporation gegen Ausgabe von 3'141 Namenaktien der Gesellschaft sowie Gutschrift einer Forderung in der Höhe von USD 167.21 gegenüber der Gesellschaft;
- Supreme Holding LLC, mit einer Sacheinlage von 2'127'840 Ordinary Shares der Apex International Corporation gegen Ausgabe von 47'324 Namenaktien der Gesellschaft sowie Gutschrift einer Forderung in der Höhe von USD 124.15 gegenüber der Gesellschaft;
- Everstone International Co., Ltd., mit einer Sacheinlage von 1'206'946 Ordinary Shares der Apex International Corporation gegen Ausgabe von 26'843 Namenaktien der Gesellschaft sowie Gutschrift einer Forderung in der Höhe von USD 60.11 gegenüber der Gesellschaft;
- Dalphon Investments Limited, mit einer Sacheinlage von 1'177'036 Ordinary Shares der Apex International Corporation gegen Ausgabe von 26'178 Namenaktien der Gesellschaft sowie Gutschrift einer Forderung in der Höhe von USD 10.66 gegenüber der Gesellschaft;
- 5Waves Global Inc., mit einer Sacheinlage von 3'431'625 Ordinary Shares der Apex International Corporation gegen Ausgabe von 76'319 Namenaktien der Gesellschaft sowie Gutschrift einer Forderung in der Höhe von USD 584.33 gegenüber der Gesellschaft;
- Leadertone Logistics HK Limited, mit einer Sacheinlage von 1'807'904 Ordinary Shares der Apex International Corporation gegen Ausgabe von 40'206 Namenaktien der Gesellschaft sowie Gutschrift einer Forderung in der Höhe von USD 672.37 gegenüber der Gesellschaft;
- Creative Captial Investment Limited, mit einer Sacheinlage von 2'216'017 Ordinary Shares der Apex International Corporation gegen Ausgabe von 49'285 Namenaktien der Gesellschaft sowie Gutschrift einer Forderung in der Höhe von USD 150.00 gegenüber der Gesellschaft; und
- Herr Yeung Ting Fung, mit einer Sacheinlage von 2'268'189 Ordinary Shares der Apex International Corporation gegen Ausgabe von 50'446 Namenaktien der Gesellschaft sowie Gutschrift einer Forderung in der Höhe von USD 0.01 gegenüber der Gesellschaft.

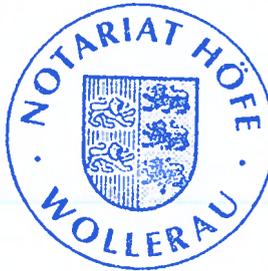
Anerkennung / Beglaubigung

Die vorstehenden Statuten werden als Bestandteil zur Urkunde über den Beschluss der ordentlichen Generalversammlung der Kühne + Nagel International AG (Kühne + Nagel International S.A.) (Kühne + Nagel International Ltd.), mit Sitz in Schindellegi, Gemeinde Feusisberg, von heute anerkannt. Zudem beglaubigt die unterzeichnende Urkundsperson, dass diese Statuten in der vorliegenden Fassung als gültige Statuten der Gesellschaft festgelegt wurden.

Schindellegi, 8. Mai 2024

Der Vorsitzende:

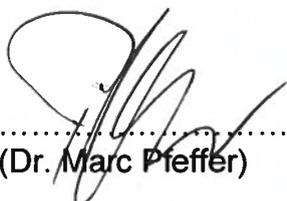

.....
(Dr. Jörg Wolle)



Die Urkundsperson:
NOTARIAT HÖFE

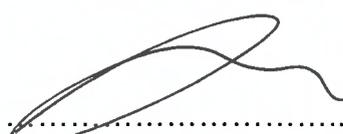

Guido Bonzani, lic.iur.
Pfäffikon
Notar-Stellvertreter

Der Protokollführer:


.....
(Dr. Marc Pfeffer)

Die Stimmzähler:


.....
(Peter Zumkehr)


.....
(Lorenz Meier)